

Richterordnung Gebrauch (ROG)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- I. Bewerber, Bereiterklärung, Vorlauf
- II. Zulassungsrichtlinien
- III. Ernennung und Registrierung
- IV. Ausbildungsvorschriften/Tätigkeiten
- V. Richterprüfung und Ernennung
- VI.a) Ausübung der Richtertätigkeit
- VI.b) Richterobmannstätigkeit
- VII. Verbandsschweißrichter
- VIII. Ermahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Richterliste, Ehrengerichts-, Disziplinarverfahren
- IX. Erstattung von Auslagen
- X. Einsatz im Ausland

Anhang zur Richterordnung für Begleithundeprüfungen des DTK

Allgemeines

Die Verbandsrichter, -richterinnen und – Anwärter des DTK erfüllen eine wichtige Aufgabe im Jagdgebrauchshundewesen. Von ihren fachlichen Fähigkeiten, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen Bestand und Weiterentwicklung der Gebrauchszucht und der jagdlichen Einsatzmöglichkeiten unserer Teckel ab.

Es ist ein dringendes Gebot für entsprechend ausgewählten, ausgebildeten und qualifizierten Richternachwuchs zu sorgen. Die Zulassung zur Richtertätigkeit setzt die Eintragung in die Richterliste des DTK und des JGHV voraus. Die Tätigkeit selbst erfolgt ehrenamtlich.

Die Verbandsrichter können auch bei anderen Zuchtvereinen, die der FCI oder dem JGHV angehören, alle Prüfungsfächer richten, für die sie als Richter ernannt sind (s. VI.1).

Sie sind nicht zur Annahme der ihnen angebotenen Richtertätigkeit verpflichtet. Bei Annahme eines Richteramtes ist dieses durch den Richter schriftlich zu bestätigen.

Die Richtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im DTK verbunden. Der Richter erhält einen Richterausweis.

Richterordnung - Gebrauch

I. Bewerber, Bereiterklärung, Vorlauf

Die vorschlagenden Gruppen/ Sektionen haben sich zuvor über die persönliche Eignung des Vorgeschlagenen zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat nicht öffentlich, auch nicht in Gruppen-/Sektionsversammlungen stattzufinden.

Maßgebend ist ein absolut zuverlässiges Urteil über den Bewerber, seine Stellung und seinen Ruf.

Er sollte sich im Vorfeld selbst prüfen, ob er willens ist, diese Aufgabe zu übernehmen, die auch Verpflichtungen beinhaltet (Kenntnisse, Verhalten, Weiterbildung). Der Bewerber hat sich gem. Vordruck schriftlich zu erklären

Die Urteilsfindung kann erleichtert werden, indem der Vorgeschlagene bei Bedarf eine Vielseitigkeitsprüfung im Vorlauf mitrichtet. Die Gruppen/Sektionen legen dem Landesverband den Antrag mit Begründungen vor

Bei diesem Vorlauf hat je ein Verbandsrichter/DTK aus dem Vorstand des Landesverbandes (LV), im Ausnahmefall ein vom LV ausgewählter Verbandsrichter/DTK zu fungieren. Die Gruppen/ Sektionen legen den Antrag ihrem Landesverband vor.

II. Zulassungsrichtlinien

Die Ernennung zum Verbandsrichteranwärter setzt voraus:

1. **mind. 3 jährige** Mitgliedschaft im DTK
2. die letzte selbst geführte Vp darf nicht älter als 4 Jahre sein
3. positive Beurteilung des vorschlagenden Landesverbandes
4. **den Besitz mindestens des vierten Jahresjagdscheines einschließlich Jugendjagdscheins**
5. Bezieher des **Verbandsorgans** „Der Jagdgebrauchshund“ und
6. Teilnahme innerhalb der letzten 3 **Jahre** an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien.

Der Bewerber muss Erfahrung bei der jagdlichen Ausbildung und Führung von Teckeln, d.h. er muss eigene Teckel mit Erfolg ausgebildet und auf Prüfungen geführt haben. **Ein von ihm selbst geführter Teckel muss die prüfungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Gebrauchssteckelbuch erfüllen.** Richteranwälter müssen aktive Jäger mit Hund sein.

III. Ernennung und Registrierung

Nach eingehender Überprüfung und auf Antrag der Landesverbände werden die Bewerber dem Erweiterten Vorstand mit dem Antrag über den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen mit dem Antrag des DTK **der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 52 (JGHV, Anlage 2) zur Registrierung als Verbandsrichteranwälter vorgeschlagen.**

Der Richteranwälterausweis wird nach der Registrierung mit Satzung und Ordnungen des JGHV und des DTK über die Geschäftsstelle des DTK dem Richteranwälter übergeben.

Eine Tätigkeit als Richteranwälter vor der Registrierung durch die Geschäftsstelle des JGHV wird nicht anerkannt.

IV. Ausbildungsvorschriften/ Tätigkeiten

1. Die **Anwärtertätigkeit erstreckt sich über höchstens vier Jahre.** Während dieser Zeit hat der Anwärter bei folgenden Prüfungen mitzurichten (in der Regel je Prüfung nur ein Anwärter):
 - 2 Spurlautprüfungen
 - 2 Stöberprüfungen,
 - 2 Schweißprüfungen
 - 2 Vielseitigkeitsprüfungen**je 1 Bewertungsprüfung BhFK/95 und BhN und 1 BHP-G**
Sonderregelung: die Landesverbände können ersatzweise für eine Vp eine Vp o.Sp. und für eine St eine Waldsuche zulassen.
Von den aufgeführten Prüfungen muss der Anwärter mindestens zwei bei einem anderen LV mitgerichtet haben.
2. Die Anwärterberichte sind von Prüfungsarten, von denen zwei oder mehr Anwartschaften zu leisten sind, erst von der zweiten Anwartschaft zu erstellen. Über jede Prüfungsart hat der Anwärter einen schriftlichen Bericht mit Schreibmaschine/PC zu fertigen und vierfach dem amtierenden Obmann innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. **Der Richterobmann überprüft unverzüglich den Bericht und gibt auf dem Formblatt 53 (JGHV, Anlage 3) seine Stellungnahme ab.** Er leitet ihn nach Überprüfung, Korrektur und Stellungnahme mit Datumsvermerk auf dem Beurteilungsblatt und auf dem Anwärterbericht umgehend weiter an den Gebrauchsobmann seines Landesverbandes.
3. Nach Stellungnahme der LV-Obleute übersenden diese die Berichte in dreifacher Ausfertigung vierteljährlich an den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter und Prüfungswesen im DTK. Berichte und Beurteilungsbögen für das I. Quartal sind für Anwärter, die zur Richterprüfung in diesem Jahr anstehen, spätestens am 15.03. des Kalenderjahres (KJ) vorzulegen.
4. Der Anwärter darf während seiner Ausbildung nicht mehr als 2 x unter demselben Obmann richten. Gehören Anwärter und Obmann der gleichen Gruppe an, darf dieser Obmann nur einmal eine Beurteilung abgeben.
5. Der Präsident des DTK, der Bundesobmann für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und das Prüfungswesen des DTK und der Vorsitzende des zuständigen LV können Richteranwältern zur Auflage machen, unter einem bestimmten Verbandsrichter/DTK ggf. eine zusätzliche Anwartschaft zu leisten.
6. **Der Anwärter ist verpflichtet, während seiner gesamten Ausbildungszeit das Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ zu beziehen und sich dessen Inhalt zu erarbeiten.**
7. **Der Ri.Anw. muss nach der Registrierung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung, nach den Richtlinien des JGHV, teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwälterausweis bestätigen lassen.**
8. **Fortbildungsveranstaltungen sind vom Veranstalter mindestens 8 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des JGHV anzuzeigen.**
9. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes auf Empfehlung des Bundesobmanns für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen und des jeweiligen Landesverbandvorsitzenden abgebrochen werden.
10. **Der Antrag auf Ernennung zum VR muss spätestens 4 Jahre nach der Registrierung als Ri.Anw. gestellt sein. Über vorher zu beantragende Ausnahmen entscheidet das Präsidium des JGHV endgültig.**

V. Richterprüfung und Ernennung

Hat der Anwärter

- mit der Vorlage seines Richteranwärterausweises / Tätigkeitsnachweises bis zum 15.03. des KJ die Voraussetzungen erfüllt,
- die Unterlagen dem Bundesobmann vorgelegt und
- der Landesverband der Zulassung zur Richterprüfung zugestimmt,

kann er zur Richterprüfung eingeladen werden.

1. Differieren die Meinungen des zuständigen Landesverbandsvorsitzenden und des Bundesobmanns über die Zulassung zur Prüfung, entscheidet der Präsident des DTK.
2. Die Prüfung gliedert sich in einem schriftlichen und in einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil beinhaltet Fragen der Prüfungs- und Richterordnung, aber auch sonstige Bestimmungen des DTK. Der mündliche Teil bezieht sich auf Prüfungsfälle, Richterberichte und unklare Fragen aus dem schriftlichen Prüfungsteil.
3. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - Dem Bundesobmann für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, der den Vorsitz führt und
 - Zwei Verbandsrichtern/DTK (die gleichzeitig der Kommission für Naturarbeiten angehören). Sie werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu hören ist. Ferner ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Bestellung des Ausschusses erfolgt für die Dauer von vier Jahren

4. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind. Die Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.
5. Bei Nichtbestehen kann die Anwärtertätigkeit fortgesetzt werden. Die LV-Obleute können bei Nichtbestehen den schriftlichen Test ihres Kandidaten auf Antrag einsehen. Beurteilungen durch die Richterobleute sind weiterhin vorzunehmen. Die Richterprüfung kann nur einmal nach einem Jahr wiederholt werden. Die Prüfungsunterlagen werden dem Kandidaten nicht ausgehändigt.
6. Nach bestandener Prüfung muss **über den** Erweiterten Vorstand des DTK **beim** JGHV-Präsidium (nur zum 01.06. oder 01.12. des KJ) die Ernennung zum Verbandsrichter **beantragt werden**. Ablehnungen können nur bei Zweidrittelmehrheit erfolgen.
Für den Antrag ist das Formular 54 JGHV (Anlage 4) zu verwenden.
7. **Dem Antrag für den JGHV beizufügen sind:**
 - a) **der Richteranwärterausweis**
 - b) **die Richteranwärterberichte**
 - c) **die Beurteilungen durch die Obleute**
 - d) **der Nachweis über die Teilnahme an einer bei der Geschäftsstelle des JGHV angemeldeten Fortbildungsveranstaltung**
 - e) **mit dem Antrag auf Ernennung ist eine aussagefähige Beurteilung auf dem dafür vorgegebenen Formular abzugeben.**

8. **Über die Anträge entscheidet das Präsidium des JGHV.**

9. **Die Namen aller neu ernannten VR werden im Verbandsorgan des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ und im Der Dachshund veröffentlicht, sie werden in die Richterliste des JGHV aufgenommen.**

VI. a) Ausübung der Richtertätigkeit

1. Grundlage für die Ausübung der Richtertätigkeit ist die Prüfungsordnung des DTK und diese Richterordnung. Die Richterordnung des JGHV muss dem Verbandsrichter bekannt sein. Den Richtern wird eine strenge Beurteilung der Hunde nach der Prüfungsordnung ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht.
2. **Die VR können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind.**
Eine Ergänzung der Fachgruppen ist nach den Richtlinien der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV, §§ 1 bis 5, möglich. Dazu ist es erforderlich, einen Jagdhund entsprechend § 2 (1) c der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV in den letzten 4 Jahren erfolgreich geführt und einen Antrag auf Registrierung als Ri.Anw. für die zu ergänzenden Fachgruppen durch den DTK bei der Geschäftsstelle des JGHV gestellt zu haben.
Von den amtierenden Verbandsrichtern sind die Prüfungsergebnisse auf den Ahnentafeln zu bestätigen.

Unterschriften müssen zusätzlich in Druckbuchstaben oder Stempel lesbar sein.

Verbandsrichter JGHV anderer Zuchtvereine können bei Prüfungen des DTK nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung DTK mitrichten.

Nicht amtierende Verbandsrichter oder Verbandsrichter-Anwärter haben sich jeder Kritik zu enthalten. Es ist ihnen untersagt, Werturteile abzugeben.

3. Ein Verbandsrichter/DTK darf nicht mehr als zwei Prüfungen bei einer Gruppe/ Sektion jährlich richten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesobmann des DTK oder der Vorsitzende des zuständigen LV Ausnahmen für einen Prüfungstermin pro Jahr zulassen. Der LV hat die Ausnahmezulassung schriftlich zu erteilen. Die BHP zählt nicht zu den Jagdgebrauchsprüfungen.
4. Richter oder Richteranwälter, die auf einer Prüfung richten, dürfen keine Hunde führen und eigene Hunde nicht führen lassen. Dasselbe gilt für Hunde, die im Besitz von Familienangehörigen oder Lebensgefährten sind oder in ihren Zwingern gehalten werden.
Ein Richter/Richteranwalt darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
5. Richter oder Richteranwälter sollten nicht im Fahrzeug eines Prüfungsteilnehmers anreisen.
6. Richter oder Richteranwälter dürfen an einem Prüfungstermin nur eine Prüfung richten. Dies gilt nicht für die Abnahme der Schussfestigkeit oder den Wassertest, die beide zusätzlich zu einer Jagdgebrauchsprüfung am selben Tag abgenommen werden dürfen. Die drei Teilprüfungen der BHP gelten ebenfalls als eine Prüfung, sofern nicht mehr als 12 Hunde an einem Wochenende durchgeprüft werden.
Es können zwei getrennte Schweißprüfungen ausgeschrieben und mit einem Richterkollegium abgehalten werden. Dabei darf die Meldezahl von 8 Hunden für beide Prüfungen SchwK mit SchwK/40 nicht überschritten werden. Bei SchwK mit SchwK/F oder SchwK/40 mit SchwK/F darf die Meldezahl von 6 Hunden nicht überschritten werden.
7. Verbandsrichter, soweit sie nicht älter als 60 Jahre sind, haben alle 5 Jahre einen selbst abgerichteten Teckel auf einer Jagdgebrauchsprüfung zu führen. Im Ausnahmefall werden auch Gebrauchsprüfungen anderer Rassen anerkannt. Der Hund muss nicht im Besitz des Führers sein. Die LV-Obleute haben über diese Tätigkeiten ein Verzeichnis zu führen. Bei Nichterfüllung ist dem Bundesobmann des DTK zu berichten.
8. Verbandsrichter und Richter-Anwärter sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen/ Richter tagungen teilzunehmen.
9. Der Verbandsrichter DTK muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein (§ 8 ROG JGHV).

VI. b) Richterobmann Tätigkeit

1. Ein Verbandsrichter darf frühestens zwei Jahre nach seiner Ernennung als Obmann fungieren.
2. Ehrenrichter sollten nur dann das Amt des Richterobmannes übernehmen, wenn ihnen der aktuelle Stand der PO geläufig ist.
3. Richterobmann ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Richterordnung des DTK. Er nimmt in diesem Sinne Einfluss auf den Ablauf der Prüfungen.
4. Die Urteilsfindung ist Aufgabe des gesamten Richterkollegiums. Es überprüft die Eintragungen auf den Ahnentafeln und unterzeichnet die Ergebnisse auf den Ahnentafeln und Urkunden gemeinsam. Bei Bewertungen werden keine Urkunden benutzt.
5. Der Obmann hat über jede Prüfung oder Bewertung den Richterbericht spätestens 3 Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DTK vorzulegen. Im Bericht ist bei Besonderheiten und Vorkommnissen auf den Verlauf einzugehen.
6. Es ist Aufgabe des Obmanns, Richteranwälter anzuleiten und auszubilden. Die ausführlichen Berichte der Anwärter sind zu überprüfen, zu kommentieren und zu beurteilen. Unzureichende Berichte sind den Anwärtern mit entsprechenden Hinweisen zur Neuerstellung zurückzugeben (siehe auch IV).

VII. Verbandsschweißrichter

1. Auf einer Verbandsschweißprüfung (**VSWP**) und **Verbands-Fährtschuprüfung (VFSP)** dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz + bzw. Sw gekennzeichnet.
2. **Voraussetzung zur Ernennung:**
 - a) **Verbandsrichter**

- b) erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes auf einer VSWP (gilt nicht für anerkannte Richter der Rassen Hann. Schweißhunde, Bay.Gebirgsschweißhunde, Alpenländische Dachsbracken und Bracken des DBV).
 - c) zweimaliges Praktizieren auf einer VSWP einschließlich Vorbereitung und Teilnahme beim Fährtenlegen der entsprechenden Prüfung.
 - d) Erstellen eines Richteranerwärterberichtes (doppelt) innerhalb von zwei Wochen.
Der Bericht ist an den betreffenden Obmann zu senden, der seine Bewertung auf Formblatt 53 JGHV (Anlage 3) abgibt und den Bericht mit dem beigefügten Freiumsschlag an den betreuenden Verein weiter leitet, sowie ein kommentiertes Exemplar an den Richter an. zurückschickt.
 - e) Der Richteranerwärter muss insgesamt über mindestens vier Hunde berichten.
3. Der DTK beantragt die Ernennung zum Verbandsschweißrichter formlos bzw. auf Formblatt 55 JGHV (Anlage 5) bei der Geschäftsstelle des JGHV.
Beizufügen sind die Richteranerwärterberichte mit den Stellungnahmen der Obleute sowie eine Kopie der Eintragungsbcheinigung des Stammbuchamtes des JGHV über das erfolgreiche Führen eines Hundes auf VSWP.
 4. Zwischen dem letzten erfolgreichen Führen auf VSWP und dem Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter dürfen höchstens 4 Jahre liegen.

VIII. a) Ermahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Richterliste, Ehrengerichts-, Disziplinarverfahren

1. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richter- oder Prüfungsordnung Ermahnungen und Abmahnungen zu erteilen. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Abschnitt IV und V: Ausbildungsvorschriften, Tätigkeiten, Richterprüfung
 - b) Die Nichtbetätigung als Richter seit drei Jahren, als Richteranerwärter seit zwei Jahren.
 - c) Ungebührliche Kritik über Richter bei Veranstaltungen; Nichteinhaltung einer gemachten Zusage, eine Prüfung zu richten
 - d) Absage kurz vor einer Veranstaltung ohne Benennung eines Ersatzrichters
 - e) Nichteinreichung des Richterberichtes innerhalb der Frist, unpünktliches Erscheinen ohne hinreichenden Grund
 - f) Nichtbeachtung der Bestimmungen des DTK/JGHV (Satzung, ROG, PO, Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der FCI)
 - g) Zweimaliges Fernbleiben von Richtertagungen / Fortbildungsveranstaltungen ohne triftigen Grund ist dem Obmann für das Gebrauchswesen des DTK zu melden, der daraufhin eine Abmahnung ausspricht.

Außerdem können solche Richter bis zur nächsten Tagung nicht als Obmann fungieren.
2. Nach der zweiten Abmahnung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen, dass beim nächsten Verstoß die Streichung von der Richterliste erfolgt. Bei Verstößen wie Nichtbeachtung der Satzung, Prüfungsordnung oder Richterordnung kann eine zweite Abmahnung bereits die Streichung von der Richterliste zur Folge haben.
3. Wenn nach Auffassung des Bundesobmannes eine Abmahnung nicht ausreicht, so ist der Fall dem Disziplinarausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
4. Richter und Richteranerwärter sind in der Richterliste zu streichen:
 - a) bei Verhalten, das in krassem Widerspruch zu den Bestimmungen des DTK steht.
 - b) wenn das Richteramt zu eigennützigen Zwecken missbraucht wird. Über die Streichung entscheidet endgültig der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) wenn sie die Streichung selbst beantragen beim Verlust der Mitgliedschaft im DTK
 - d) wenn im ordentlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung mit Freiheitsentzug über ein Jahr erfolgt ist
5. Mit der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen einen Richter ist dieser von der richterlichen Tätigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens suspendiert. Ergeht gegen ihn im Rahmen des Ehrengerichtsverfahrens eine Maßregelung, so ist er von der Richterliste zu streichen. Bei geringfügigen Verstößen kann der Erweiterte Vorstand nach angemessener Frist die Wiederaufnahme in die Richterliste beschließen.

6. Die Verbandsrichtereigenschaft ruht, solange dem VR der Jagschein rechtskräftig entzogen ist, oder er die Voraussetzungen des § 8 (6) Ordnung für das Verbandsrichterwesen JGHV (mindestens alle vier Jahre an einer Fortbildung nach den Richtlinien des JGHV teilgenommen oder einen selbst abgerichteten Hund auf Prüfungen erfolgreich geführt hat).
Bei Verdacht auf Jagdscheinentzug ist der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle des JGHV und des DTK beweispflichtig, dass er über einen gültigen Jagdschein verfügt.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass der Jagdschein entzogen worden ist.
7. Eine Tätigkeit als VR auf Verbandsprüfungen ist nur möglich, wenn der VR in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.

IX. Erstattung von Auslagen

Die Richter und Richteranwälte erhalten neben den gültigen Sätzen für Fahrtkosten eine nach den Bestimmungen des DTK festgesetzte Spesenpauschale. Spesen stellen kein Entgelt dar, da die Richtertätigkeit ehrenamtlich ist. Der Anspruch des Richteranwärters ist nur gegeben, wenn er als „dritter Richter“ fungiert. Es ist den Richtern untersagt, auf ihre Auslagererstattung zu verzichten.

X. Einsatz im Ausland

Verbandsrichter/DTK können erstmalig zwei Jahre nach ihrer Ernennung eine Richtertätigkeit im Ausland annehmen. Der zuständige Dachverband des jeweiligen Landes muss die Freigabe des Richters beim VDH beantragen. Der VDH erwirkt das Einverständnis des DTK. In der Regel setzt sich der Präsident mit dem Bundesobmann ins Benehmen. Die Genehmigung durch den DTK obliegt dem Präsidenten des DTK.

Auslandstätigkeit eines Richters ohne entsprechende Freigabe führt zur Nichtanerkennung der betreffenden Prüfung.

Anhang zur Richterordnung

Richter für Begleithundeprüfungen des DTK

Die Richter für die Begleithundeprüfung des DTK sind im Allgemeinen die Verbandsrichter des DTK.

1. Um BHP richten zu dürfen, muss der bereits ernannte Verbandsrichter/ DTK an einer BHP-G oder an den 3 Einzelprüfungen als Anwärter **und an einer BHPS-G oder den entsprechenden Einzelprüfungen** unter einem zugelassenen BHP-Richter teilnehmen. Anschließend wird er vom Obmann für das Gebrauchswesen seines LV an die Geschäftsstelle des DTK gemeldet, um die Richterliste mit dem Eintrag bei BHP **und BHPS** zu ergänzen.
2. BHP-Richter können auch Hundeführer mit BHP-Erfahrung werden. Sie unterliegen dieser Richterordnung.
 - 2.1. Voraussetzungen
 - Mehrfache Bewährung als Prüfungsleiter bei BHP-G
 - Mehrfache Bewährung als Kursleiter für BHP
 - Mindestens einmaliges erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten und noch nicht BHP-geprüften Teckels auf BHP-G
 - 2.2. Ernennung
 - Auf Antrag des Landesverbandes wird der Bewerber durch den Erweiterten Vorstand nach Überprüfung zum BHP-Richter-Anwärter im DTK ernannt.
3. Ausbildungsvorschriften
 - Der Anwärter hat innerhalb von maximal 2 Jahren nach seiner Ernennung mindestens je 2 BHP 1, BHP 2, BHP 3 – Prüfungen als Anwärter unter einem zugelassenen BHP-Richter zu richten, wobei die Mindestzahl der durch geprüften Hunde je Teilprüfung 4 nicht unterschreiten darf.
 - Von jeder Prüfung ist ein Anwärterbericht anzufertigen, der die Leistungen der einzelnen Hunde und die daraus resultierende Bewertung beschreibt. Dieser ist über den amtierenden Richter an die Geschäftsstelle einzureichen.
 - Bei ausreichenden Leistungen wird der Anwärter analog Abschnitt V zur Richterprüfung eingeladen und geprüft.
 - Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter durch den Erweiterten Vorstand zum BHP-Richter ernannt und in den Anhang zur Richterliste aufgenommen.

Anlagen:

V o r s c h l a g zum Verbandsrichter-Anwärter JGHV im DTK

Gemäß den Bestimmungen der Richterordnung des DTK wird das nachstehend näher bezeichnete Mitglied der Gruppe/Sektion als **Verbandsrichter-Anwärter im DTK** vorgeschlagen.

Angaben zur Person:

1. Name: 2. Vornamen:.....
3. Geburtstag:..... 4. Beruf:.....
5. Straße/Hausnr: PLZ:..... Wohnort:.....
Telefon:...../.....
6. Mitglied im DTK seit:.....

Die Vorschlagenden haben sich vor Abgabe ihres Vorschlages über die persönliche Eignung des vorgenannten Mitgliedes zu unterrichten. Maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über den Vorgeschlagenen, seine Stellung und seinen Ruf.

7. Hat der Vorgeschlagene

a) derzeit mindestens drei Jahresjagdscheine gelöst gehabt?..... Wann und Wo?.....

b) eigene Teckel mit Erfolg eingearbeitet und auf Prüfungen geführt?..... Er muss mindestens für einen Teckel die Prüfungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Gebrauchsteckelstammbuch gebracht haben (in der Regel Vp und BhN Wann, wo, welche Hunde?.....

.....
.....
.....
.....

Zusätzlich ist das erfolgreiche Führen auf einer SchwvhK nachzuweisen.

.....

c) praktische Erfahrungen bei der Abrichtung und Führung von Teckeln zur Jagd; insbesondere bei der Schweiß-, Stöber- und Bauarbeit:

.....
.....
.....

d) sich im Rahmen der Gruppenarbeit durch Übernahme von Ämtern oder als Übungswart und oftmaliger Prüfungsleiter bewährt? (Art und Dauer der Tätigkeiten aufführen).....

.....
.....
.....

8. Über welche Fähigkeiten verfügt der Vorgeschlagene als Züchter?

.....

9. Sind Eigenschaften wie Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Bewältigung von Stresssituationen gegeben? Bitte ausführlich berichten!

.....

Anlage 2:

V o r s c h l a g **zum BHP - Richter-Anwärter im DTK**

Gemäß den Bestimmungen der Richterordnung des DTK wird das nachstehend näher bezeichnete Mitglied der Gruppe/Sektion als **Richter-Anwärter BHP im DTK** vorgeschlagen.

Angaben zur Person:

1. Name: 2. Vornamen:.....
3. Geburtstag:..... 4. Beruf:.....
5. Straße/Hausnr: PLZ:..... Wohnort:.....
Telefon:...../.....
6. Mitglied im DTK seit:.....

Die Vorschlagenden haben sich vor Abgabe ihres Vorschlages über die persönliche Eignung des vorgenannten Mitgliedes zu unterrichten. Maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über den Vorgeschlagenen, seine Stellung und seinen Ruf.

7. Hat der Vorgeschlagene eigene Teckel mit Erfolg eingearbeitet und auf Prüfungen geführt?

Er muss mindestens einen Teckel BHP – G erfolgreich geführt haben.

a) Wann, wo, welche Hunde?.....
.....

b) praktische Erfahrungen bei der Abrichtung und Führung von Teckeln als Familien- oder Begleithund

.....
.....

c) sich im Rahmen der Gruppenarbeit durch Übernahme von Ämtern oder als Übungswart und oftmaliger Prüfungsleiter bewährt? (Art und Dauer der Tätigkeiten aufführen).....

.....
.....

8. Sind Eigenschaften wie Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Bewältigung von Stresssituationen gegeben? Bitte ausführlich berichten!

.....
.....
.....

9. Besitzt der Vorgeschlagene die Fähigkeit

a) in Wort und Schrift den Anforderungen des Richteramtes voll zu genügen?.....

.....

b) repräsentativ zu wirken?.....

c) fachliches Wissen zu gewährleisten?.....

11. Die öffentliche Bekanntgabe des Vorschlages erfolgte am.....

anlässlich.....

.....den.....

Unterschrift des Gruppen-/Sektionsvorsitzenden

Erklärung des Vorgeschlagenen

Hiermit erkläre ich mich bereit, mich zum DTK-Richter BHP ausbilden zu lassen und die vom Deutschen Teckelklub und vom JGHV erlassenen Bestimmungen - insbesondere die RO und PO - über Ausbildung und Tätigkeit als Verbandsrichteranwärter anzuerkennen und zu erfüllen. Außerdem erkläre ich verbindlich, an allen DTK - Veranstaltungen auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung der Veranstalter teilzunehmen.

Eine Ausfertigung der Richterordnung habe ich erhalten.

.....den

Unterschrift

Einverständnis des zuständigen Landesverbandes

Der Vorstand des zuständigen Landesverbandes.....
befürwortet gem. Beschluss vom den vorstehenden Vorschlag.

.....den

Unterschrift des Vorsitzenden

Weiterleitung an den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen im DTK am
..... zur Vorlage im Erweiterten Vorstand.

Anlage 3: Formblatt 52 JGHV (Antrag auf Registrierung als Richteranwärter)

Anlage 4: Formblatt 53 JGHV (Beurteilung des Richteranwärters)

Anlage 5: Formblatt 54 JGHV (Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter)

Anlage 6: Formblatt 55 JGHV (Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter)